

## REZENSIONEN

---

*Andreas L. Paulus*: Die internationale Gemeinschaft im Völkerrecht. Eine Untersuchung zur Entwicklung des Völkerrechts im Zeitalter der Globalisierung. München: Verlag C.H. Beck 2001 (= Münchener Universitätschriften: Reihe der Juristischen Fakultät; Bd. 159). XXII, 495 S. kart., 69.–€, ISBN 3-406-47702-X.

Schon ein Blick ins Inhaltsverzeichnis genügt, um zu erkennen, dass dieses auf der Münchener völkerrechtlichen Dissertation des Verfassers basierende Buch in vielerlei Hinsicht mehr hält, als sein Titel verspricht. Denn Andreas Paulus verfolgt und analysiert das Konzept einer „internationalen Gemeinschaft“ keineswegs allein – wie der Titel nahe legt – auf seine Verwendung und Bedeutung im Völkerrecht, sondern weit über dieses hinaus. Insoweit handelt es sich um ein über weite Strecken interdisziplinär orientiertes Werk, das sich in zwei etwa gleich große Teile gliedert. In der ersten Hälfte spielen völkerrechtliche Erörterungen im engeren Sinne zwar bereits eine Rolle, bleiben jedoch gegenüber dem Rückgriff auf die Beiträge, die von anderen Disziplinen – vornehmlich der Politikwissenschaft, der Soziologie, der Ethik und der Philosophie – zum Problemkreis „Gemeinschaft“ und „internationale Gemeinschaft“ geleistet worden sind, von untergeordneter Bedeutung.

Im ersten Schritt seiner Darstellung lässt Paulus internationale Bezüge zunächst außen vor und beschäftigt sich mit Gemeinschaftskonzeptionen, die sich auf einzelne umgrenzte politische Einheiten (also insbesondere den Staat) beziehen lassen. Die Darstellung beginnt mit den klassischen soziologischen Konzeptualisierungen von Ferdinand Tönnies und Max Weber und skizziert sodann die aktuellen Debatten zwischen liberalen bzw. diskurstheoretischen, kommunitarischen und postmodernen Denkströmungen. Erst im zweiten Schritt wechselt Paulus dann auf die internationale Ebene und resümiert die in der politikwissenschaftlichen Teildisziplin „Internationale Beziehungen“ vorfindlichen Sichtweisen auf das Verhältnis von internationaler Anarchie und zwischenstaatlicher Kooperation. Die Analysen und Rechtfertigungen dieses unter der Bezeichnung „Staatengesellschaft“ zusammengefassten klassischen Modells der internationalen Beziehungen basieren, wie die weiteren Darlegungen zeigen, auf einem breiten, fächerübergreifenden Konsens und finden sich in ähnlicher Weise auch in den auf internationale Zusammenhänge bezogenen liberalen und kommunitarischen Ansätzen (etwa von John Rawls oder Michael Walzer) sowie in völkerrechtlichen Systemen.

An dieser Stelle bringt Paulus das Phänomen der Globalisierung ins Spiel: Seine Frage lautet, ob die von ihm vorgestellten Modelle einer Staatengesell-

schaft im Zeitalter der Globalisierung weiter angemessen sind, ob insbesondere „das Völkerrecht an einer allein staatlich verfaßten internationalen Rechtsordnung festhalten [kann], wenn die sozialen Voraussetzungen einer Staatenwelt nicht mehr gegeben sind“ (S. 96).

Ähnlich wie schon in Bezug auf die überkommene Staatengesellschaft sieht Paulus auch hier zunächst die Beiträge einzelner Fächer, stellt beispielsweise die politikwissenschaftliche Analyse von Phänomenen der „Entstaatlichung“ sowie des diese begleitenden Aufkommens neuer Akteure vor und skizziert die Weltgesellschafts-Konzeptualisierungen aus dem Bereich der Soziologie. Im Anschluss daran geht er auf ethische und philosophische Versuche ein, Kriterien für richtiges Handeln angesichts neuartiger Sachlagen im Zeichen der Globalisierung zu entwickeln, und untersucht die Auswirkungen der Globalisierung auf die Völkerrechtstheorie sowie die Konzeption der internationalen Gemeinschaft. Erneut zeichnen sich liberale, kommunitarische und postmoderne Antworten ab, die sich in gemäßigter Form auch in der Völkerrechtstheorie wiederfinden lassen: zum einen die kommunitarische Gemeinschaftskonzeption, die den Vorrang der internationalen Gemeinschaft vor den Staaten postuliert, sowie eine funktionalistisch-sozialdemokratische Variante der Institutionalisierung von Gemeinschaftsinteressen, die gleichsam als gemäßigte Spielart des kommunitarischen Ansatzes erscheint; des Weiteren unterscheidet Paulus ein neoliberales, auf Marktmechanismen und Menschenrechte abstellendes Verständnis der internationalen Gemeinschaft sowie schließlich ein postmodernes Verständnis, das in der internationalen Gemeinschaft in einem ideologiekritischen Zugriff im Wesentlichen ein rhetorisches Mittel der Mächtigen sieht.

Im zweiten Hauptteil seiner Untersuchung zeichnet Paulus das Bild der internationalen Gemeinschaft im positiven Völkerrecht nach. Hier beschäftigt er sich mit vier Themenbereichen: Zunächst mit den aus völkerrechtlicher Sicht maßgeblichen Akteuren und also mit der Frage, ob und wie sich die wachsende Bedeutung nicht-staatlicher Akteure (bis hin zum einzelnen Menschen) auf das Völkerrecht auswirkt; sodann mit der auf die „Inhalte“ des Gemeinschaftsrechts bezogenen Frage, ob sich Gemeinschaftsinteressen oder -werte gegenüber staatlich geprägten Werten tatsächlich immer stärker durchsetzen (veranschaulicht am Fall Pinochet); weiter mit der These von der Institutionalisierung und Konstitutionalisierung des internationalen Systems (exemplifiziert am Kosovo-Konflikt, der im Hinblick auf das Verhältnis zwischen materiellen Gemeinschaftswerten wie dem Selbstbestimmungsrecht der Völker und den Menschenrechten einerseits, und der Vergemeinschaftung der Sicherheitsfunktion in den Vereinten Nationen andererseits diskutiert wird); sowie schließlich mit der internationalen Gemeinschaft als Rechtsbegriff bzw. eigenständigem Rechtssubjekt, also ihrer Rolle in modernen völkerrechtlichen Rechtsfiguren wie dem „ius cogens“, den „obligationes erga omnes“ und den „international crimes of State“.

In den zusammenfassenden und bewertenden Passagen seiner Untersuchung kommt Paulus zu einem zurückhaltend-optimistischen Ergebnis. Zum Begriff der internationalen Gemeinschaft als solchem heißt es, dieser stehe bislang „nur für einen Teilaspekt des modernen Völkerrechts, wenn auch einen Aspekt von zunehmender Wichtigkeit“ (S. 226). Und weiter: „Es geht bei der Entstehung eines Staatengemeinschaftsrechts [...] nicht um die Ablösung, sondern um die Ergänzung des Staatengesellschaftsrechts.“ (S. 431) Im Hinblick auf die Vermittlung unterschiedlicher Bezugsebenen stellt Paulus fest, „daß der Begriff der internationalen Gemeinschaft mit verschiedenen Vorstellungen der nationalen Gemeinschaft vereinbar ist und den Weg in Richtung auf eine Pluralität von Gemeinschaften verschiedener Art mit sich überschneidender Mitgliedschaft weist“ (S. 6).

Uneingeschränkt zu loben ist zunächst die enorme Bandbreite der Untersuchung. Interdisziplinarität ist hier nicht lediglich präventioser Anspruch, sondern wird – soweit das einem einzelnen Forscher überhaupt möglich ist – tatsächlich umgesetzt. Die Vielzahl berücksichtigter Perspektiven und Ansätze ist imponierend, nicht minder die sichere und zuverlässige Aneignung durch den Verfasser. Seine ausgeprägte Fähigkeit zu systematisieren, zu vergleichen, zu verknüpfen und zu synthetisieren machen die Lektüre keinesfalls nur für Völkerrechtler zu einem Gewinn.

Kritische Einwände finden ihre Ansatzpunkte zunächst auf der begrifflichen Ebene: So erscheint es nicht unproblematisch, dass die Reichweite dessen, was Paulus auf den letzten Seiten seiner Untersuchung bei der Beantwortung der Frage, wofür denn nun das Konzept einer „internationalen Gemeinschaft“ steht bzw. stehen könnte, nicht eigentlich über das hinausgelangt, was in ambitionierteren Konzepten einer Staaten-*Gesellschaft* – etwa in den „solidaristischen“ Varianten des „International Society“-Konzepts der englischen Schule – enthalten ist. Vielleicht wäre es in diesem Zusammenhang hilfreich gewesen, nicht nur über den Begriff der Gemeinschaft, sondern auch über den für die Untersuchung ja gleichermaßen konstitutiven der Gesellschaft zu reflektieren. Damit ist zugleich ein kritischer Hinweis auf die Konzeption der Arbeit insgesamt gegeben. Denn die oben gewürdigte Stärke der Untersuchung, ihr außerordentlicher Material- und Beziehungsreichtum, gibt sich insofern zugleich als Schwäche zu erkennen, als immer wieder Argumentationslinien in die Darstellung eingearbeitet werden, die für den Fortgang der Erörterung nicht wirklich essentiell sind. Insbesondere hätte der Verfasser durch Straffungen nicht nur die Stringenz seiner Darstellung erhöhen, sondern auch Spielraum an anderen neuralgischen Punkten gewinnen können, wo man sich eine ausführlichere und differenziertere Erörterung gewünscht hätte, leider jedoch Defizite konstatieren muss. Diese liegen insbesondere in dem von Paulus vorgetragenen Globalisierungsverständnis (das im zweiten Teil der Untersuchung zudem allzu weit in

den Hintergrund tritt) sowie in seiner Konzeptualisierung des Verhältnisses von Globalisierung und Staat; hier wäre es von Vorteil gewesen, eine Analyse ausführlicher in die Betrachtung mit einzubeziehen, die (1) stärker die dialektischen Momente von Globalisierung akzentuiert – also neben den integrierenden Kräften systematisch auch die desintegrierenden, fragmentierenden Faktoren beachtet – und (2) zwar Transformationen und Metamorphosen in der Rolle des Staates einräumt, diese jedoch nicht als Nullsummenspiel zu Lasten des Staates interpretiert. Aus einer solchen Analyse ergäben sich notwendig auch andersgeartete Erwartungen an die Zukunft von Globalisierungsprozessen wie an die Rolle des Staates (sowohl im Innern als auch nach außen). Gerade angesichts der eben betonten Dialektik (und also Problembeladenheit) von Globalisierung drängt sich die Einsicht auf, dass wirkliche Fortschritte in die von Paulus gewünschte Richtung zumindest nicht in erster Linie von Innovationen rechtlicher und institutioneller Strukturen oder des Bewusstseins abhängen, sondern vielmehr von der tatsächlichen Verfügbarkeit substantieller Problemlösungen, von adäquaten Handlungskonzepten im globalen Maßstab, an denen sich die Akteure – und hier nicht zuletzt die Staatengesellschaft – orientieren können. Solche Konzepte (etwa in Bezug auf ökonomisches Wachstum, ökologische Stabilität, Weltbevölkerungsentwicklung etc.) sind jedoch allenfalls in Ansätzen erkennbar. Zwar ist nicht auszuschließen, dass eine weitere Vergemeinschaftung auch die Entstehung der angemahnten Konzepte begünstigen könnte; wahrscheinlicher erscheint mir jedoch der umgekehrte Fall: dass allgemeine Ratlosigkeit angesichts globaler Problemlagen solche Fortschritte in ihrer realen Bedeutung erheblich zu reduzieren und auf längere Sicht sogar bereits erreichte Fortschritte wieder zu gefährden vermag.

*Ulrich Teusch, Universität Trier*

*Frank Bodendiek: Walther Schückings Konzeption der internationalen Ordnung. Dogmatische Strukturen und ideengeschichtliche Bedeutung. Berlin: Verlag Duncker & Humblot 2001. (= Veröffentlichungen des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel; Bd. 133) 382 S., kart., 64,- € / 110,- sFr, ISBN 3-428-10307-6.*

„Walther Schücking ne sera jamais oublié“, überschrieb Gilbert Gidel, Professor der Rechtswissenschaft an der Universität Paris, im Jahre 1935 seine Erinnerungen an den kurz zuvor verstorbenen deutschen Juristen.<sup>1</sup> Wie so oft blieb die Hoffnung, die diese Voraussage eigentlich ausdrückte, unerfüllt. Heute ist Schücking nur noch den wenigen ein Begriff, die sich für die Geschichte des

<sup>1</sup> In: Die Friedens-Warte 35 (1935), S. 184.

Völkerrechts, insbesondere in der Zeit des Ersten Weltkriegs und des Völkerbundes, oder der Friedensbewegung interessieren. Von seinen zahlreichen Werken wird allein noch sein zusammen mit Hans Wehberg verfasster Kommentar zur Satzung des Völkerbundes (Berlin 1921, 2. Auflage Berlin 1924, 3. Auflage [Bd. 1] Berlin 1931) gelegentlich zitiert.

Walther Schücking (1875–1935) gehörte für die Deutsche Demokratische Partei der Verfassungsgebenden Nationalversammlung von Weimar und bis 1928 dem Reichstag an.<sup>2</sup> Als Schüler des Göttinger Professors Ludwig von Bar 1899 habilitiert, war er Ordentlicher Professor in Marburg (1903–1919) und Kiel (1926–1933). Im September 1930 wurde er als erster Deutscher zum Richter am Ständigen Internationalen Gerichtshof im Haag gewählt; nach seinem Tode sollte es 46 Jahre dauern, bis 1976 mit Hermann Mosler wieder ein Deutscher auf der Richterbank Platz nehmen konnte. Während des Ersten Weltkriegs und danach setzte sich Schücking unermüdlich für internationale Verständigung und Organisation ein; er bekleidete unter anderem führende Ämter in der Deutschen Friedensgesellschaft, der Deutschen Liga für Völkerbund, der Interparlamentarischen Union sowie der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. Von 1923 bis 1935 war er Mitherausgeber und regelmäßiger Autor der *Friedens-Warte*<sup>3</sup>, deren Heft 5 im 35. Jahrgang (1935) seinem Andenken gewidmet ist. Der Kreis der Verfasser der hier abgedruckten Erinnerungsaufsätze, zu dem W. J. M. van Eysinga, Gilbert Gidel, Paul Guggenheim, Åke Hammarskjöld, Max Huber, Nicolas Politis, Wilhelm Röpke, Georges Scelle, James Brown Scott, Jean Spiropoulos und Charles de Visscher gehörten, zeigt das enorme internationale Ansehen, das Walther Schücking genoss. Schücking war ein wahrer Kosmopolit,<sup>4</sup> der an die Möglichkeit einer Überwindung des engstirnigen Nationalismus und Militarismus sowie die Errichtung einer gerechten und effektiven internationalen Organisation der Staatengemeinschaft glaubte. Noch in einem seiner letzten Aufsätze schrieb er in dem Schatten, den Hitler bereits über Europa warf: „Wir müssen an den Sieg der Vernunft glau-

<sup>2</sup> Vgl. zu seiner Biographie neben der historischen Dissertation von Detlev Acker, *Walther Schücking (1875–1935)*, Münster 1970, und der hier besprochenen Arbeit insbesondere Hans Wehberg, *Das Leben Walther Schückings*, in: *FW* 35 (1935), S. 162–175. Vgl. auch Frank Bodendiek, *Walther Schücking und Hans Wehberg – Pazifistische Völkerrechtslehre in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts*, in: *FW* 74 (1999), S. 79–97.

<sup>3</sup> Das Gesamtinhaltsverzeichnis der *FW* von 1999 (S. 471) verzeichnet für den Zeitraum von 1911 bis 1935 vierzehn Beiträge Schückings.

<sup>4</sup> Vgl. meine Bemerkungen: *Walther Schücking – Champion of the League of Nations Idea in Pre-World-War-I-Germany*, Beitrag im Panel „The Academic as Cosmopolite: Legal Visions of International Governance in the 20<sup>th</sup> Century“, Zusammenfassung in: *The American Society of International Law – Proceedings of the 93<sup>rd</sup> Annual Meeting 1999, Washington D.C. 2000*, S. 329 f.

ben, um überhaupt etwas auf Erden leisten zu können. (...) Wo im politischen Zusammenleben der Menschen ein Fortschritt erreicht worden ist, haben ihn Erwägungen der Vernunft herbeigeführt.“<sup>5</sup>

Frank Bodendieks Arbeit, eine von Jost Delbrück betreute Kieler juristische Dissertation, konzentriert sich auf das wissenschaftliche Werk Schückings, vor allem seine völkerrechtliche Konzeption internationaler Ordnung. Im ersten Kapitel (S. 23–115) werden Schückings Zeit, sein Lebenslauf und sein literarisches Schaffen in Kürze vorgestellt. Dabei konnte sich der Verfasser insbesondere auf die 1970 erschienene Arbeit von Detlev Acker<sup>6</sup> stützen. Das zweite Kapitel (S. 116–284) bildet unter der Überschrift „Schückings Konzeption der internationalen Ordnung“ das Hauptstück des Buches. Nach einer Auseinandersetzung mit Schückings philosophischer und methodischer Grundhaltung vor dem Hintergrund der abweichenden Mehrheitsmeinung in der deutschen Völkerrechtswissenschaft seiner Zeit arbeitet Bodendiek als Schückings völkerrechtlichen und völkerrechtspolitischen Leitgedanken die Maxime ‚Frieden durch rechtliche Organisation der Welt‘ heraus: „Schücking ging in seiner gesamten völkerrechtlichen Arbeit von der Grundannahme aus, daß der Frieden in der Welt nur durch eine Verrechtlichung der internationalen Beziehungen zu erreichen ist. Mit seiner Intention, ‚Frieden durch Recht‘ schaffen zu wollen, stellte Schücking sich eindeutig in die Tradition Kants.“ (S. 156) „[Für Schücking war] die Organisation der Staatengemeinschaft in Form eines Weltstaatenbundes bzw. Völkerbundes der Schlüssel für die Wahrung des internationalen Friedens mit rechtlichen Mitteln.“ (S. 280)

Anschließend entfaltet der Verfasser Einzelheiten der Schücking’schen Konzeption der internationalen Ordnung. Als Elemente eines Systems der Friedenssicherung, wie es Schücking entwarf und propagierte, identifiziert er insbesondere das Kriegsverbot, die Schaffung von Verfahren der friedlichen Streitbeilegung sowie einer internationalen Exekutive, das Prinzip der Abrüstung und Rüstungsbeschränkung, die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, die Kodifikation des Völkerrechts sowie die „Sozialisierung des Völkerrechts“, worunter Schücking einen Ausgleich zwischen den Interessen der internationalen Gemeinschaft und den Partikularinteressen einzelner Staaten verstand (vgl. S. 267–270). Bodendiek kommt zu dem Schluss, dass das Bedeutende an Schückings Konzeption die Verknüpfung dieser einzelnen Elemente und die Erkenntnis ihrer Interdependenz sei. Dagegen hätten viele seiner Kollegen nur in isolierter Form auf einzelne Institutionen wie zum Beispiel eine obligatorische gerichtliche oder schiedsgerichtliche Streitbeilegung abgestellt (vgl. S. 280 ff.). Ein Vergleich der Konzeption Schückings mit den Regelungen der UN-Charta von 1945 zeigt, dass Schücking ein bedeutender Vordenker der

<sup>5</sup> Walther Schücking, Was heisst Pazifismus?, in: FW 35 (1935), S. 1–6 (2).

<sup>6</sup> Siehe Fn. 2.

nach dem Zweiten Weltkrieg errichteten völkerrechtlichen Ordnung war. Er erkannte klar die Richtung, in der das System der Völkerbundssatzung weiterentwickelt werden musste, wenn die Staatengemeinschaft eine wirksame Wahrung des Weltfriedens erreichen wollte.

Das dritte Kapitel (S. 285–294) beleuchtet die Tätigkeit Schückings am Ständigen Internationalen Gerichtshof, also seine Arbeit als von Deutschland berufener *judge ad hoc* im Wimbledon-Fall (1923) und im deutsch-polnischen Streit um die Minderheitenschulen in Oberschlesien (1928) sowie als ordentlicher Richter von 1931 bis 1935. In drei sehr kurzen Schlusskapiteln (die vielleicht besser zu einem zusammengefasst worden wären) unternimmt der Verfasser den „Versuch einer zusammenfassenden Würdigung des wissenschaftlichen Werks von Walther Schücking“ (S. 295–299), bewertet die Rezeption dieses Werks nach 1945 (S. 300–309) und nimmt Stellung zur „Relevanz der Ideen Schückings für die Gegenwart“ (S. 310–313). Ein Literatur- und Quellenverzeichnis (das auf S. 314–333 eine chronologisch geordnete Liste aller Veröffentlichungen Schückings – also auch der staatsrechtlichen, historischen und literarischen Arbeiten – enthält), ein Personen- und ein Sachwortregister beschließen das Buch.

Frank Bodendieks Arbeit verdient großes Lob. Sie ist in ihren Überlegungen und ihrer Darstellung äußerst sorgfältig, aber niemals weitschweifig; eindringlich, aber – wie die Schriften Schückings – gedanklich und sprachlich klar und luzide; sie ist von Sympathie für Schücking getragen, dabei aber nicht unkritisch. Der Verfasser zeigt in überzeugender Weise, dass von einer in sich stimmigen Schücking'schen „Konzeption“ einer internationalen Ordnung gesprochen werden kann, auch wenn Schücking selbst sie nie in geschlossener Form präsentiert hat. In Bodendieks Rekonstruktion tritt sie nun deutlich hervor. Aus heutiger Sicht fällt auf, dass in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg fast das gesamte Programm Schückings (seinerzeit das Programm einer kleinen Gruppe außerhalb des völkerrechtswissenschaftlichen *mainstream*), sowohl in der Politik wie in der Völkerrechtslehre der Bundesrepublik Deutschland allgemeine Anerkennung gefunden hat – und zwar vermittelt durch die Regelungen der UN-Charta, hinter denen die faktische Macht und die völkerrechtspolitischen Überzeugungen der Großmächte (jedenfalls der westlichen) standen. Ob Schücking diese große Wendung der deutschen Völkerrechtslehre als verspätete Einsicht begrüßt oder eher als opportunistische Anpassung an die neuen Machtverhältnisse kritisch betrachtet hätte, wissen wir freilich nicht.

In seinem Kapitel über die Rezeption von Schückings Werk stellt der Verfasser die Frage, warum dessen keineswegs veralteten theoretischen Überlegungen zur internationalen Organisation nach 1945 nur geringe Beachtung fanden (S. 306). Bodendieks Hauptantwort – „eine gewisse Indifferenz [der deutschen Völkerrechtslehre] gegenüber dem Problem der Friedenssicherung“ – ist

gewiss zutreffend. Doch fehlt in der Erklärung ein vielleicht wichtigeres persönliches Moment, das bereits Wehberg in seinem Gedenkaufsatz von 1935 ansprach, als er Schücking zu den „Außenseitern“ seines Fachs rechnete: „Es ist eine merkwürdige Tatsache“, schrieb Wehberg, „daß die Wissenschaft ihre tiefsten Anregungen für die Fortentwicklung des Völkerrechts Außenseitern verdankt, daß dagegen die Völkerrechtslehrer selbst, nicht nur in Deutschland, sondern auch anderswo, von Zukunftsmusik wenig hören wollten.“<sup>7</sup> Schücking war ein Außenseiter, und er blieb es für die tonangebende Mehrheit der deutschen Völkerrechtslehre, der sein liberal-kosmopolitischer Geist auch nach dem Zweiten Weltkrieg fremd blieb.

Bodendieks kurze Bemerkungen über die „Relevanz der Ideen Schückings für die Gegenwart“ – d.h. eigentlich: für die heutige Völkerrechtslehre – (S. 310–313) gelangen über den Gemeinplatz, Schückings Kerngedanke der Notwendigkeit einer Verrechtlichung der internationalen Beziehungen sei auch heute noch wichtig und anregend, nicht hinaus. Die beiden zentralen Fragen aber werden nicht gestellt: Hat sich Schückings Konzeption einer internationalen Ordnung in der modifizierten Gestalt, in der sie 1945 mit der UN-Charta Verwirklichung gefunden hat, bewährt? Und hat diese Konzeption in einer neuen, von der alleinigen Vormachtstellung der Vereinigten Staaten von Amerika geprägten Weltordnung noch eine Zukunft? Mit anderen Worten: Sind die während des Ersten Weltkriegs und in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelten Ideen zur internationalen Friedenssicherung mit völkerrechtlichen Mitteln heute noch trag- und entwicklungsfähig? – Es liegt auf der Hand, dass der Versuch, diese Fragen zu beantworten, den Rahmen einer völkerrechtshistorischen Arbeit völlig gesprengt hätte. Die Richtung der hierfür notwendigen Überlegungen hat interessanterweise schon 1935 Max Huber angedeutet: „Wie alles Menschliche, so haben auch die Ideen und Bestrebungen des Menschen ihre Zeit. Sie haben ihren Platz und ihre Berechtigung in ihrer Umwelt und ihrer Zeitperiode. Sie müssen aus dieser heraus verstanden werden, aber in einer anderen Zeit vielleicht umgestaltet und zum Teil preisgegeben werden.“<sup>8</sup>

Bodendieks Arbeit ruht auf einer breiten Quellengrundlage. Der Verfasser hat sowohl die zeitgenössische völkerrechtliche Literatur wie auch den ungedruckten Nachlass Schückings herangezogen. Gelegentlich wäre es zwar wünschenswert gewesen, er hätte über diesen hinaus noch weitere archivalische Quellen benutzt, um bestimmte Sachverhalte aufzuklären: War zum Beispiel die Entscheidung der Reichsregierung, Schücking für das Amt des Richters am StIGH vorzuschlagen, hauptsächlich dem Einsatz des (wie Schücking der DDP

<sup>7</sup> Hans Wehberg (Fn. 2), S. 162.

<sup>8</sup> Max Huber, Walther Schücking und die Völkerrechtswissenschaft, in: FW 35 (1935), S. 197–201 (200).

angehörenden) Justizministers Koch-Weser geschuldet? Und wie verhielten sich die anderen politischen Parteien und die Ministerialbürokratie in dieser Frage (vgl. S. 76 f.)? Hier hätten wohl die im Politischen Archiv des Auswärtigen Amtes verwahrten Akten weiteren Aufschluss geben können. Interessant ist ferner die Frage, welche Kräfte innerhalb der NSDAP und der Reichsregierung im Jahre 1933 Schückings Entfernung aus dem Staatsdienst betrieben und ihn zur Aufgabe seines Richteramtes drängten (vgl. S. 78 ff.).<sup>9</sup> Doch kann dem Verfasser der Verzicht auf eine solche weiter gehende archivalische Forschung zur Biographie Schückings nicht vorgeworfen werden, weil eigentliches Thema seiner Arbeit Schückings wissenschaftliches Werk ist; dieses Thema aber wird ganz umfassend behandelt.

Bodendiek charakterisiert Schückings völkerrechtliches Werk in Kürze mit den Worten: „Das Hauptgewicht der wissenschaftlichen Originalität Schückings lag eindeutig in der Entfaltung des Völkerbundgedankens in der Zeit vor 1914. (...) [Es ist] das bleibende Verdienst Schückings, den Gedanken des allgemeinen Staatenbundes in einer Zeit wieder auf die Agenda der deutschen Völkerrechtswissenschaft gesetzt zu haben, in der die Schaffung des Völkerbundes noch überhaupt nicht abzusehen war und der Gedanke eines Weltstaatenbundes selbst bei progressiven Kollegen noch keine Beachtung fand. (...) Schückings Bemühungen gingen vor allem dahin, die Bedeutung der Organisationsidee als Schlüssel zur Friedenssicherung herauszustellen und die Zusammenhänge der einzelnen Elemente eines Friedenssicherungssystems klarzulegen. Er wollte dem Staatenbundsgedanken das Illusionäre nehmen und ihn als konkret realisierbare rechtspolitische Forderung präsentieren. (...) Nach dem Ersten Weltkrieg konnte Schücking sich als führender Experte des nunmehr tatsächlich geltenden Rechts des Völkerbundes etablieren. (...) [Schücking] kommt auf dem Weg der deutschen Völkerrechtslehre in die Moderne der organisierten Staatengemeinschaft eine Schlüsselrolle zu.“ (S. 297 ff.) Diese Würdigung wird Schücking gerecht. Er war ein „grand internationaliste“ und ein „grand Européen“ – und mehr noch: Er war ein „grand homme de science, de bien et de bonne volonté“<sup>10</sup>. Frank Bodendiek hat sein Werk kenntnisreich und klug in Erinnerung gerufen.

*Bardo Fassbender, Humboldt-Universität zu Berlin*

<sup>9</sup> Vgl. dazu auch Hans Wehberg, Walther Schücking zum Gedächtnis, in: FW 45 (1945), S. 262–264 (263 f.).

<sup>10</sup> Gilbert Gidel (Fn. 1); die beiden ersten Bezeichnungen stammen von Nicolas Politis bzw. Georges Scelle, in: FW 35 (1935), S. 179 bzw. 181.